

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

**VORAB PER EMAIL**

Gerichtshof der Europäischen Union  
Kanzlei

L-2925 Luxemburg

Rechtsanwalt Dr. Michael Winkelmüller  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretariat Frau S. Neunkirchen/Frau V. Galdino  
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 157  
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99  
winkelmueller@redeker.de

Bonn, den 5. Juli 2013

Reg.-Nr.: 57/01419-10

WLR/vg/eugh\_050713

**Ersuchen um Vorabentscheidung in der Rs.  
C-101/12  
[Vorl. Gericht: VG Stuttgart, Deutschland]**

Namens und im Auftrag des Klägers des Ausgangsverfahrens beantragen wir die

**Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung**

gemäß Art. 61 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

**Begründung:**

Gemäß Art. 61 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung anordnen. Voraussetzung für die Wiedereröffnung ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass der Gerichtshof sich für unzureichend unterrichtet hält oder ein zwischen den Parteien nicht erörtertes Vorbringen für entscheidungserheblich erachtet.

EuGH, Urteil vom 11.04.2013, Rechtsache C-535/11 – Novartis Pharma GmbH ./ Apozyt GmbH, Rn. 29 ff. mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung.

Im vorliegenden Fall besteht Anlass zu der Annahme, dass der Gerichtshof in

**Bonn**  
Willy-Brandt-Allee 11  
D-53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn  
BLZ 380 700 59  
Konto 0 360 990  
IBAN:  
DE33 3807 0059 0036 0990 00  
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn  
BLZ 370 501 98  
Konto 8 383  
IBAN:  
DE10 3705 0198 0000 0083 83  
BIC: COLSDE33

**Berlin**  
Leipziger Platz 3  
D-10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

**Brüssel**  
172, Avenue de Cortenbergh  
B-1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

**Leipzig**  
Mozartstraße 10  
D-04107 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

**London**  
265 Strand  
London WC2R 1BH | England  
Tel. +44 20 740486-41  
Fax +44 20 743003-06

**München**  
Maffeistraße 4  
D-80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

**Rechtsanwälte**  
Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

zwei Punkten, die für die Argumentation des Rates und der Kommission von entscheidungserheblicher Bedeutung sind und die ausweislich der Fragen der Richter in der mündlichen Verhandlung auch für das Urteil entscheidungserheblich sein könnten, nicht ausreichend unterrichtet ist. Das betrifft

- erstens die Ungleichbehandlung zwischen den Haltern von Schafen und Ziegen einerseits und den Haltern von Schweinen andererseits, und
- zweitens die Beurteilung der Funktionstauglichkeit der elektronischen Tierkennzeichnung und ihre Eignung zur Kontrolle und Bekämpfung von Tierseuchen.

1. Ungleichbehandlung zwischen dem Schaf- und Ziegensektor und dem Schweinesektor

Diese beiden Gruppen von Landwirten werden bekanntlich unterschiedlich behandelt. Für Schafe und Ziegen ist das System der elektronischen Einzeltierkennzeichnung verpflichtend vorgeschrieben. Demgegenüber sind weder eine individuelle Tierkennzeichnung noch eine elektronische Kennzeichnung für Schweine vorgeschrieben. Für Schweine gilt vielmehr aufgrund der 2008 verabschiedeten Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen das System der Bestandskennzeichnung.

Der Rat und die Kommission haben diese Ungleichbehandlung in der mündlichen Verhandlung unter anderem damit begründet, dass die kosten- und arbeitsaufwendigere Regelung für Schafe und Ziegen ein Pilotprojekt sei. Es sei aber beabsichtigt, die elektronische Einzeltierkennzeichnung auch für andere Tierarten wie Schweine einzuführen. Die Ungleichbehandlung bestehe deshalb nur für eine Übergangszeit, in der Erfahrungen mit der Gruppe der Schaf- und Ziegenhalter gesammelt werden sollten. Die Ungleichbehandlung sei deshalb zu rechtfertigen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Vorsitzende an die Vertreter von Rat und Kommission die Frage gerichtet, wie dies aus rechtlicher Sicht zu verstehen sei. Insbesondere wurde gefragt, ob es verbindliche Rechtsvorschriften gebe, nach denen die elektronische Einzeltierkennzeichnung in der Zukunft auch auf Schweine angewendet werden solle. Der Vertreter der Kommission hat diese Frage dahingehend beantwortet, dass es verbindliche Rechtsvorschriften nicht gebe, die ein-

heitliche Anwendung der elektronischen Einzeltierkennzeichnung auch für Schweine sei aber politisch beabsichtigt.

Die zuletzt genannte Information, nach der es ein politisches Vorhaben darstelle, die elektronische Einzeltierkennzeichnung einheitlich auch für Schweine anzuwenden, ist unzutreffend. Die Kommission hat am 06.05.2013 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Tiergesundheit vorgelegt.

Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on Animal Health, Brüssel, den 06.05.2013, COM (2013) 260 final<sup>1</sup>

Ziel der Verordnung soll es sein, die bestehende uneinheitliche Gesetzgebung in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen, die Gesetzgebungsstandards zu verbessern und ein einheitliches System für eine bessere Entdeckung und Kontrolle von Tierkrankheiten zu gewährleisten.

Vgl. Pressemitteilung der Kommission vom 06.05.2013 „Smarter rules for safer food: Commission proposes landmark package to modernise, simplify and strengthen the agri-food chain in Europe“.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird allerdings nur der Form nach ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Tierkennzeichnung vorgeschlagen. Wie sich aus den Regelungen im Einzelnen ergibt, beabsichtigt die Kommission, die Differenzierung zwischen der Kennzeichnung von Schweinen einerseits und der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen andererseits auch für die Zukunft beizubehalten. Das ergibt sich aus den Regelungen in Art. 107 und Art. 110 des Verordnungsvorschlags.

Art. 107 lautet:

Operators obligations for the identification of kept animals of the ovine and caprine species

---

<sup>1</sup> Pressroom: [http://ec.europa.eu/dgs/health\\_consumer/pressroom/animal-plant-health\\_en.htm](http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/pressroom/animal-plant-health_en.htm)

Verordnungsvorschlag: [http://ec.europa.eu/dgs/health\\_consumer/pressroom/docs/proposal\\_ah\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/pressroom/docs/proposal_ah_en.pdf)

Operators keeping kept animals of the ovine and caprine species shall:

(a) ensure that those kept animals are identified individually by a physical means of identification.

Für Schafe und Ziegen ist also nach wie vor die individuelle Identifizierung und Kennzeichnung vorgesehen, allerdings offenbar nicht mehr notwendig die elektronische Kennzeichnung.

Demgegenüber soll es bei Schweinen genügen, diese physisch zu kennzeichnen, ohne dass eine individuelle Tierkennzeichnung vorgeschrieben werden soll. Vorgesehen ist das in Art. 110 des Verordnungsvorschlags, der wie folgt lautet:

Operators obligations for the identification and registration of kept animals of the porcine species

Operators keeping kept animals of the porcine species shall:

(a) ensure that those kept animals are identified by a means of physical identification.

Eine Begründung für diese andauernde Ungleichbehandlung ist bei einer Durchsicht der Verordnung nicht ersichtlich. Auch der zugrundeliegenden Rechtsfolgenabschätzung<sup>2</sup> ist keine Begründung zu entnehmen, warum die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sein soll.

Aus dem Verordnungsvorschlag folgt unserer Ansicht nach – erstens –, dass die Argumentation des Rats und der Kommission, die elektronische Einzeltierkennzeichnung von Schafen und Ziegen führe nicht zu einer dauerhaften Ungleichbehandlung, sondern stelle nur einen Zwischenschritt zu einem einheitlichen System der Tierkennzeichnung dar, nicht den Tatsachen entspricht. Es gibt nicht nur keine verbindlichen Rechtsvorschriften, mit der eine einheitliche Tierkennzeichnung für Schafe und Ziegen einerseits und für Schweine andererseits schrittweise angestrebt wird. Vielmehr entspricht dies auch nicht den politischen Absichten.

---

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/dgs/health\\_consumer/pressroom/docs/proposal\\_ah\\_ia\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/pressroom/docs/proposal_ah_ia_en.pdf)

Der Verordnungsvorschlag zeigt unserer Ansicht nach – zweitens – die neuere Einschätzung der Europäischen Kommission, dass eine elektronische Kennzeichnung und eine individuelle Kennzeichnung nicht erforderlich sind, um Tierseuchen effektiv zu bekämpfen. Anderenfalls hätte die Kommission nicht vorgeschlagen, einerseits für Schafe und Ziegen die elektronische Kennzeichnung nicht nur obligatorisch vorzuschreiben, und andererseits den Schweinesektor, der den absoluten Großteil des Viehmarkts in der EU ausmacht, weiterhin der Bestandskennzeichnung zu unterwerfen. Damit sind die EU-Organe bereits zum zweiten Mal nach der Ausarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zu der Beurteilung gelangt, dass die Bestandskennzeichnung (ohne obligatorische elektronische Kennzeichnung) das optimale System darstellt, um Tierseuchen effektiv zu bekämpfen. Damit liegt eine weitere neuere Beurteilung vor, die – zumindest aus Sicht der Kommission – die Erforderlichkeit der elektronischen Einzeltierkennzeichnung in Frage stellt.

## 2. Mangelnde Funktionstauglichkeit der elektronischen Tierkennzeichnung

Der zweite Punkt, zu dem die Besorgnis besteht, dass der Gerichtshof nicht ausreichend unterrichtet ist, betrifft die Funktionstauglichkeit der elektronischen Tierkennzeichnung. Der Rat und die Kommission haben in der mündlichen Verhandlung argumentiert, die elektronische Tierkennzeichnung sei nach anfänglichen Schwierigkeiten inzwischen anwendungsreif und funktioniere in der Praxis gut. Auf ihrer Grundlage sei eine effektivere Tierseuchenbekämpfung möglich als auf der Grundlage der physischen Kennzeichnung.

Das wird zum einen dadurch in Frage gestellt, dass in dem nun vorliegenden Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Tierkennzeichnung die elektronische Kennzeichnung nicht mehr obligatorisch vorgesehen wird. In der Rechtsfolgenabschätzung, die dem Kommissionsvorschlag zugrunde liegt, wird außerdem eingehend begründet, welche Schwierigkeiten mit der elektronischen Tierkennzeichnung bestehen. Wörtlich heißt es dort:

“Driver: Lack of harmonisation of procedures and certification for intra-EU movements.

Problem: Current system is difficult to use and unclear, with a high administrative burden for users through duplication of procedures.

The diverse information systems on animal health within the EU and in the international framework (TRACES and ADNS in the EU; AHIS-WAHID for the OIE; and national databases for animal identification and registration) sometimes create multiplication of effort for MS, as the same notification has to be entered in several databases. In addition, despite the high number of information systems, they do not provide information fit for purpose for EU and MS risk managers to support decision making on disease prevention and control measures.

Furthermore, electronic certification could be considered as an option to simplify veterinary procedures greatly. The TRACES system could enable electronic certification and so simplify the process, but a legal basis for doing this is currently lacking.

The collection, processing and use of information on animal health does not function optimally and does not deliver its full potential value.

For example, the CAHP evaluation recommended exploring further the possibility of developing integrated electronic systems that could lead to better traceability and a reduction of administrative burdens for operators. However, there would be considerable technical and other difficulties to be overcome. Prior to proceeding, such integration efforts would have to be subject of a detailed technical feasibility study/impact assessment, as there are risks in integrating the electronic systems for EU procedures applied in animal movement (e.g. data overload, security issues) that require further technical analysis.”

Die einheitliche Verordnung über die Tierkennzeichnung soll nach den Vorstellungen der Kommission nicht vor 2016 in Kraft treten. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Rat und die Kommission von der Funktionstauglichkeit der elektronischen Tierkennzeichnung im Schaf- und Ziegensektor ausgehen, obwohl nicht nur aus allen Mitgliedstaaten gegenteilige Berichte gemeldet werden, wenn gleichzeitig die Kommission in ihrer Rechtsfolgenabschätzung zu dem ab 2016 beabsichtigten neuen Tierkennzeichnungsrecht weiterhin mit so gravierenden Schwierigkeiten rechnet, dass zunächst noch weitere technische und Machbarkeits-Analysen angestellt werden müssen.

(Dr. Winkelmüller)  
Rechtsanwalt